

Schulordnung

Inhalt

Präambel	1
1 Unterricht und Räume	1
2 Schulgebäude und Schulgelände	2
3 Schulversäumnisse	2
4 Nutzung mobiler Endgeräte	3
5 Allgemeines	3

Präambel

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft fordert von allen Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme. Die Elektronikschule legt Wert auf eine konzentrierte Lernatmosphäre, einen respektvollen Umgang miteinander sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Diese Schulordnung beschreibt die wichtigsten Verhaltens- und Ordnungsregeln und ist für alle Beteiligten verbindlich.

1 Unterricht und Räume

Die folgenden Regeln fördern einen für alle gewinnbringenden Unterricht und aktives Lernen:

- Für alle Schülerinnen und Schüler besteht **Schulpflicht**. Verhinderungen werden entschuldigt bzw. genehmigt (siehe Abschnitt 3 Schulversäumnisse).
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich in **Unterrichtsräumen** nur unter Aufsicht aufhalten.
- In **Räumen, in denen gegenwärtig ein besonderes Gefährdungspotenzial besteht**, muss eine Lehrkraft durchgehend anwesend sein.
- **Essen** ist in den Unterrichtsräumen grundsätzlich untersagt. **Trinken** aus auslaufsicheren Behältern ist an Schultischen erlaubt, aber nicht an PC- oder Laborarbeitsplätzen.
- Die Benutzung von **Mobiltelefonen** und vergleichbaren Kommunikationsgeräten ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt (siehe Abschnitt 4 Nutzung mobiler Endgeräte).
- Bei der Benutzung des **Schulnetzes** gilt die Netzordnung der Elektronikschule.

2 Schulgebäude und Schulgelände

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude gelten folgende Regeln:

- Die **Pkw** der Schülerinnen und Schüler werden auf dem Parkplatz hinter der Schule abgestellt. Für **Zweiräder** werden die gekennzeichneten Abstellplätze benutzt.
- **Rauchen** ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten, also auch auf den Wegen und Parkplätzen. Das Verbot gilt auch für die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen.
- **Alkohol** ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
- **Abfälle** werden, dem Müllentsorgungskonzept entsprechend, in den Behältern auf den Gängen entsorgt.
- Bei **Gefahr** gelten der Brandschutz- sowie der Flucht- und Rettungsplan. Nur dann dürfen Notausgänge und außenliegende Fluchttreppen benutzt werden.
- **Unfälle** auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg werden unverzüglich der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat gemeldet. Unfälle auf dem Schulgelände werden zusätzlich an die oder den Sicherheitsbeauftragten gemeldet.

3 Schulversäumnisse

Die folgenden Punkte regeln das Vorgehen, wenn der Unterricht aus zwingenden Gründen nicht besucht werden kann:

- **Erkrankt** eine Schülerin oder ein Schüler **während eines Schultags**, meldet sie oder er sich **vor dem Verlassen der Schule** bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ab.
- Kann eine Schülerin oder ein Schüler **aus zwingenden Gründen** (z. B. Krankheit, Unfall) nicht die Schule besuchen, teilt sie oder er dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer **unverzüglich** mit. Bei **minderjährigen** Schülerinnen und Schülern wird die Abwesenheit durch ihre **Erziehungsberechtigten** gemeldet.
- Bei **Berufsschülerinnen und -schülern** erfolgt die Meldung durch den **Ausbildungsbetrieb**.
- Die **Meldung der Abwesenheit** erfolgt telefonisch, elektronisch oder in Papierform. Im Falle telefonischer oder elektronischer Benachrichtigung kann die Schule eine unverzügliche Mitteilung in Papierform verlangen.
- **Fehlt** eine Schülerin oder ein Schüler bei einer **Leistungsfeststellung entschuldigt**, bittet sie oder er unverzüglich bei der entsprechenden Fachlehrkraft um einen **Nachtermin**. Sonst wird die versäumte Leistungsfeststellung mit der Note 6 bewertet.
- Die **Fachlehrkraft entscheidet** nach Prüfung der bereits vorliegenden Leistungsnachweise, ob die Schülerin oder der Schüler den versäumten Leistungsnachweis nachholen muss und setzt gegebenenfalls einen **Nachtermin** fest.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Leistungsfeststellung **unentschuldigt**, stellt dies eine Leistungsverweigerung dar und wird mit der Note 6 (ungenügend) bewertet.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag **aus wichtigem persönlichen Grund** vom Besuch der Schule beurlaubt werden. Der begründete **Antrag** muss der Klassenlehrkraft mindestens eine Woche vor der Beurlaubung vorliegen.
- **Versäumter Unterrichtsstoff** muss selbstständig nachgeholt werden.

4 Nutzung mobiler Endgeräte

Der verantwortungsvolle Umgang mit mobilen, internetfähigen Endgeräten (z. B. Smartphones, Smartwatches, Tablets) wird durch folgende Regelungen unterstützt:

- In **Unterrichtsräumen** schalten die Schülerinnen und Schüler ihre mobilen Endgeräte zu Beginn der Unterrichtsstunde aus und legen sie in die dafür vorgesehene **Handygarage**. Die Geräte dürfen erst nach Beendigung der Unterrichtsstunde wieder entnommen werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur erlaubt, wenn die Lehrkraft dies genehmigt.
- In den **Pausen** ist die Nutzung von mobilen Endgeräten erlaubt, sofern dadurch keine anderen Personen gestört oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- Zur Wahrung der **Persönlichkeitsrechte** ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliches Einverständnis **aller Beteiligten**, Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen zu erstellen.
- Die Nutzung von mobilen Endgeräten während **Leistungsfeststellungen** gilt als **Täuschungsversuch** und wird entsprechend geahndet.
- Bei **Prüfungen** ist es nicht erlaubt, ein mobiles Endgerät bei sich zu führen. Vor **schriftlichen und praktischen** Prüfungen müssen die mitgebrachten Endgeräte bei der Aufsicht abgegeben werden. Bei **mündlichen** Prüfungen darf der Prüfling kein mobiles Endgerät in den Prüfungsraum mitnehmen. Ein bei einer Prüfung mit sichgeführtes Endgerät wird als **Täuschungsversuch** gewertet.
- **Lehrkräfte sind berechtigt, mobile Endgeräte einzuziehen**, wenn diese entgegen den Regelungen genutzt werden oder ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen schulische Regeln oder geltendes Recht besteht. Vor dem Einziehen schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus.
- **Eingezogene Geräte** können am Ende des Schultags von den Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülerinnen und Schülern im Sekretariat abgeholt werden.

5 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler können den Bildungsgang nur durch **schriftliche Abmeldung** vorzeitig beenden.

Bei **Verstößen** gegen die Schulordnung wird nach den Vorschriften des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg verfahren. Bei Verdacht auf eine **Straftat** werden die Erziehungsberechtigten informiert und die Polizei eingeschaltet.

Beschluss der Schulkonferenz vom 9. Juli 2026